

A m t s = B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

N. 38.

Dinstag den 29. März

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

N. 431. (1)

Nr. 5424.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Verfahren in Fällen der gegen die Vorschrift der SS. 100 und 104 des Stempel- und Targesezes unterlassenen Beibringung des Stämpels für Protocolle und Urtheile. — Es wurden Zweifel über die Frage erhoben, was geschehen soll, wenn in gerichtlichen Angelegenheiten gegen die Bestimmungen der SS. 100 und 104 des neuen Stempel- und Targesezes die Parteien unterlassen, zur Ausfertigung von Protocollen oder Urtheilen unter dem Vorwande, daß sie stämpelfrei seyen, oder daß der verlangte Stämpel zu hoch sey, oder unter was immer für einem Vorwande, oder endlich mit der Versicherung, ein Armuthszeugniß nachträglich vorlegen zu wollen, den gesetzlichen Stämpel beizubringen. — Zur Lösung dieser Zweifel haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. November 1841 zu erklären geruhet, daß sowohl bei Protocollen als Urtheilen, wenn die Partei gegen die Vorschrift der SS. 100 und 104 des neuen Stempel- und Targesezes die Beibringung des verlangten gesetzlichen Stämpels unterläßt, auch die Ausnahme des Protocolls und die Ausfertigung des Urtheiles vor der Hand zu unterbleiben habe. Das Gericht, dem die Entscheidung in erster Instanz über das geschlossene Verfahren zusteht, ist jedoch in solchen Fällen verpflichtet, vor der Ausfertigung des Urtheiles oder Erkenntnisses gegen diejenigen, denen das Stempel- und Targesez S. 100 die Beibringung des zu dieser Ausfertigung erforderlichen Stämpelpapieres zur Pflicht macht, sofern sie diese Verpflichtung bei der Intitulirung der Acten, oder im mündlichen Verfahren bei der Verfassung des

Actenverzeichnisses nicht erfüllt haben, und der Gegentheil das Stämpelpapier für den andern Theil beizubringen nicht bereit war, unter Vorsetzung einer kurzen Frist die gerichtlichen Executions-Mittel zur Herbeischaffung des Stämpels in Anwendung zu bringen. — Diese mit dem hohen Hofkammer-Decrete vom 3. Februar d. J., S. 9, herabgelangte allerhöchste Entschließung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 12. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

N. 430. (1)

Nr. 5425.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Stämpelfreiheit der pfarrherrlichen Bestätigungen, welche den Aufgebots-Dispens-Gesuchen beigelegt werden. — Da die pfarrherrlichen Bestätigungen, welche den Aufgebots-Dispens-Gesuchen beigelegt werden, daß der einzugehenden Ehe kein Hinderniß im Wege sey, und die von der Partei aufgeführten Motive sich bewähren, vorschriftsmäßig den Gesuchen selbst beigelegt werden müssen, und sohin als von dem Pfarrer der Behörde von Amtswegen ertheilte Auskünfte zu betrachten sind; so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 2. Februar, Zahl ¹¹⁷/₁₂, erklärt, daß dieselben als ämtliche Ausfertigungen unter den S. 81, Zahl 5, subsumirt werden können. Dagegen hebe im Allgemeinen das Beifügen von Zeugnissen auf andern, wenn auch schon gestämpelten Urkunden oder Schriften, die Stämpelpflichtigkeit der Zeugnisse keineswegs auf,

daher auch die gegenwärtige Entscheidung lediglich für den obbesprochenen concreten Fall zu gelten habe, und es sey sich in anderen Fällen, wo Zeugnisse den Gesuchten beigelegt werden, strenge an den gesetzlichen Grundsatz zu halten. — Laibach am 12. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

3. 424. (1) Nr. 6187.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Landes-Guberniums.
— Betreffend die am 1. März 1842 in der Serie 380 mit einem Drittel der Capitals-Summe verlostten Aerial-Obligationen der Stände von Schlessien zu Vier Percent, und der in derselben Serie verlostten Aerial-Obligationen der Stände von Osterreich ob der Enns zu Drei und Einhalb Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 4. März 1842, 3. 1421, wird mit Bezug auf die Subernal-Currende vom 14. November 1829, 3. 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. März 1842 in der Serie 380 verlostten ständischen Aerial-Obligationen, und zwar die vierpercentige schlesisch-ständische Aerial-Obligation Lit. D. 7, Nr. 8118, mit einem Drittel der Capitals-Summe, und die drei und einhalbpercentigen ob der ennsisch-ständischen Aerial-Obligationen Nr. 16965 bis einschließig Nr. 25450 mit den vollen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit Vier und mit Drei und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 15. März 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 409. (3) Nr. 4424.

Am 16. April 1842 wird zur Verpflegungssicherstellung an Beheiz- und Beleuchtungsartikeln für die Garnison in Laibach auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende October, und bezüglich des Brennholzes bis Ende April k. J.

bei diesem k. k. Kreisamte um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Subarrendirungs-Verhandlung mit nachstehenden Bedingungen abgehalten werden. — 1) Die Erforderniß besteht monatlich in 20 Pfund Unschlittkerzen; 20 Pfund Unschlitttalg; 45 Maß Brennöl sammt Docht, und in 150 Mezen harten Holzkohlen, à 33 Pfund; dann an Brennholz monatlich in 20 nied. österr. Klafter im Sommer, und 80 Klafter im Winter und zwar harter Gattung, mit 30zölliger Scheiterlänge, jedoch wird dabei bemerkt, daß auch kürzere Scheiter in der Art angenommen werden, daß der Abgang an der Scheiterlänge mittels unentgeltlicher verhältnißmäßiger Aufgabe an der Klafterzahl dergestalt ergänzt wird, daß z. B. für 5 Klafter 30zölligen, $6\frac{1}{3}$ Klafter 24zölligen Brennholzes abgegeben werden müssen, indem laut Normirung eine mit Kreuzstoß geschlichtete Klafter hartes Holz mit $2\frac{1}{2}$ Schuh oder 30zölligen Scheitern als eine nied. österr. Klafter oder $\frac{18}{18}$, mit 2 Schuh; oder 24zölligen Scheitern aber nur als $\frac{14}{18}$ angenommen und verrechnet werden kann. — 2) Die Abgabe an Kerzen, Talg und Brennöl beginnt mit 1. Mai, die für die Holzkohlen mit 1. August, für Holz mit 1. Juni und respective für alle diese Artikel nach Aufzehrung der bestehenden Reserve und ärarischen Vorräthe. — 3) Für die Abgabe des Holzes werden auch Anbote zur Einlieferung in das Verpflegungsmagazin aufgenommen, in welchem Falle der Bedarf für die ganze behandelte Zeit, nämlich bis Ende April 1843, bis zum letzten October d. J. complett eingeliefert seyn müßte. — 4) Jeder Dfferent auf Holz hat ein Badium von 150 fl. und für die übrigen Artikel aber ein Badium von 50 fl. vor der Licitation zu erlegen, welches zu Ende der Licitation den Nichterstechern rückgestellt, dem Ersteher aber bis zum Erlage der Caution beim Contractsabschlusse vorbehalten werden wird. — 5) Werden nur jene schriftlichen Dfferte angenommen, worin der Dfferent die ausdrückliche Erklärung beigelegt hat, daß er sich allen in Bezug auf die Contractsdauer, auf den Umfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landesoberbehörden fügen wolle. — Und endlich 6) werden Anbote vom stellvertretenden Dfferenten nur dann aufgenommen, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — Nachtragsofferte aber werden rückgewiesen. — Wozu alle unternehmungslustigen Parteien hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 16. März 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 425. (2) Nr. 2035.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß der zum Nachlasse der Maria Kretsch gehörige, hier am Gruber'schen Canale liegende, dem Stadtmagistrate Laibach sub Rectif. Nr. 447 $\frac{1}{2}$ dienstbare Acker sammt Harpfe am 25. April 1842 Vormittags um 10 Uhr vor dem gefertigten Gerichte um 215 fl. 20 kr. C. M. ausgerufen, und an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung zugeschlagen werden wird. — Laibach am 18. März 1842.

3. 418. (3) Nr. 1835.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Hauptstadt-Magistrates Laibach, gegen Johann Saurou in die öffentliche Versteigerung des dem Exequirten gehörigen, auf 153g fl. 30 kr. geschätzten, hier hinter St. Florian liegenden Hauses Cons. Nr. 61 gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 18. April, 23. Mai und 27. Juni 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagslozung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung, in der dießland-rechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Exequitions-Führers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 12. März 1842.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 427. (2) Nr. 2092. ad Nr. ³¹⁸⁸/₄₁₁

K u n d m a c h u n g

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Thyrrien wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterialies und anderer Artikel aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstenfeld, nach Klagenfurt und Villach und von dort zurück nach Fürstenfeld, in einer beiläufigen jährlichen Gewichts-Quantität von

4300 Sporco-Centen nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Centen nach Villach (bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger), dann nach Bedarf auch Tabakmaterialie, Geschirr, leere Säcke und sonstige Utensilien von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstenfeld, entweder für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1842 bis Ende April 1843, oder aber für einen Zeitraum von 3 nacheinander folgenden Jahren, d. i. vom 1. Mai 1842 bis Ende April 1845 (die Wahl des Zeitraumes der Verfrachtung für ein Jahr oder für drei Jahre wird sich ausdrücklich vorbehalten), durch eine Concurrenz mit schriftlichen Offerten ein vertragsmäßiges Uebereinkommen getroffen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transport-Geschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von „Fürstenfeld nach Klagenfurt und Villach“ längstens bis 18. April 1842 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. wirklichen Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators einzureichen oder dahin einzusenden sind. Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1) einen bestimmten Preis enthalten; 2) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich der bei den vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Grätz, Wien oder Linz, dann bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Klagenfurt und Laibach, oder der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstenfeld einzusehenden Contracts-Bedingungen zu fügen, und 3) welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameral-Gefällen-Casse zu Grätz, Wien oder Linz, bei den Cameral-Bezirks-Cassen in Klagenfurt und Laibach, oder bei der Tabakfabrik-Casse in Fürstenfeld erlegte, aus dem offerirten Frachtlohn-Anbote des für ein Jahr zu verführenden Material-Quantums entfallende 10percentige Badium belegt seyn werden. — Die Offerten bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Ungeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, das des Offerenten aber, dessen Anbot angenommen wird, bis zum Erlage der Caution, welche auf 10% von dem bedingenen Frachtpreise des ganzen zu verführenden Material-Quantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. Die Caution ist binnen 14 Tagen, von dem Tage, als

dem Mindestbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung frei stehen soll, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigst darstellende Art und zu den Preisen, gegen welche der Abschluß derselben bewerkstelligt werden würde, einzugehen. — Grätz den 18. März 1842.

F o r m u l a r e
des schriftlichen Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre in der besten Form Rechtens, die Verfrachtung des in dem Zeitraume vom — bis — zu Klagenfurt und Villach erforderlichen Tabakmaterials von beiläufig jährlichen 4300 Sporco-Centen in Klagenfurt und von beiläufig 2700 Sporco-Centen in Villach (nach Umständen auch mehr oder weniger), aus dem Fürstensefelder Tabak-Verschleiß-Magazine um den Frachtlohn von — fl. — kr. (in Buchstaben) nach Klagenfurt, um den Frachtlohn von — fl. — kr. nach Villach, dann zurück von Klagenfurt nach Fürstensefeld um den Frachtlohn von — fl. — kr., und zurück von Villach nach Fürstensefeld um den Frachtlohn von — fl. — kr. übernehmen zu wollen, wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. Als Badium lege ich im Anschlusse den Casschein über den Betrag von — fl. — kr. bei.
Am 1842.

Unterschrift.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 421. (2) Nr. 138.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Flödnigg wird dem Michael Traun und dessen unbekanntem Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn und dessen unbekanntem Erben Anton Marsche von Vodig, durch Dr. Burger, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung der Forderung aus dem auf Michael Traun lautenden, auf der zur Herrschaft Flödnigg sub Rectif. Nr. 649, Urb. Fol. 385 dienstbaren Ganzhube intabulirten Schuldbriefe, ddo. et intab. 10. November 1798, pr. 75 fl. sammt Zinsen, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 23. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das

Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten oder dessen auffälliger Erben unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf deren Gefahr und Kosten den Anton Burger von Vodig als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird; dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzustreiten wissen mögen, die sie zur Vertheidigung dienlich finden würden, widrigensfalls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Flödnigg am 27. März 1842.

3. 422. (2) **E d i c t.** Nr. 604.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird kund gemacht: Es sey über Einscreiten des Johann Kozhaner von Oberlaibach, in die executive Feilbietung der, dem Anton Pogoreuz von Unterloib gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nr. 102 dienstbaren, gerichtlich auf 2086 fl. 50 kr. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 200 fl. c. s. c. gewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 30. April, auf den 4. Juni und auf den 30. Juni l. J., jedesmal Früh um 9 Uhr in loco Unterloitsch mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Halbhube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben wird.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 9. Februar 1842.

3. 419. (3) **E d i c t.** Nr. 620.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Kosler von Dratenegg, wider Franz Knöspfer von Laas, in die executive Feilbietung der, zu Laas sub Haus-Nr. 7 gelegenen $\frac{1}{8}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsbaugebäuden, wegen schuldigen 78 fl. 50 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 5. April, 10. Mai und 14. Juni l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungsfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 100 fl. hintangegeben wird.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 5. März 1842.